

SATZUNG

des

Stadtseniorenrats Wildberg e.V.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Stadtseniorenrat Wildberg ist eine Arbeitsgemeinschaft, die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtgebiet Wildberg unterstützt. Er trägt den Namen

Stadtseniorenrat Wildberg e.V.

2. Innerhalb des Stadtseniorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Stadtseniorenrat hat seinen Sitz in 72218 Wildberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold unter der Nr. UR 460/2008 eingetragen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO 1977).
2. Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Stadtseniorenrat will Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten. Der Stadtseniorenrat unterstützt und fördert das ehrenamtliche Engagement von Seniorinnen und Senioren mit dem Ziel, möglichst lange die Eigenständigkeit zu erhalten.
4. Im Rahmen der gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Stadtseniorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und die Koordination von Maßnahmen für die ältere Generation.

5. Der Stadtseniorenrat Wildberg ist Mitglied des Kreissenioresrates Calw.
6. Der Stadtseniorenrat unterhält keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Stadtseniorenrats können werden:
 - a) natürliche volljährige Personen
 - b) eingetragene Vereine , Vereinigungen und Organisationen , die in Wildberg eigenständig auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Für den Ausschluss ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit notwendig. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem ausgeschiedenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.
5. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden , wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4

ORGANE

Organe des Stadtseniorenrats sind:

- a) der Vorstand ,
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich .

§ 5

VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in und

b) und bis zu 4 Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder nach a) und b) und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen mit Einzelvertretungsvollmacht. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bilden den geschäftsführenden Vorstand; sein Aufgabenkreis wird vom Vorstand festgelegt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem /der Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen schriftlich, in dringenden Fällen fermündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Die Einberufung des Vorstands soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

6. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden.

7. Für besondere Aufgaben ist die Bildung von Arbeitskreisen zulässig.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Stadt seniorenrats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereins gemäß § 3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Stadt seniorenrats, etwaige Änderungen sowie Arbeitsgrundsätze und -richtlinien für den Stadt seniorenrat,
 - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins
 - d) sie beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen- und Umlagen,
 - e) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die evtl. Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - f) sie kann die Auflösung des Stadt seniorenrats beschließen.
 - g) sie wählt Ehrenmitglieder im Sinne des § 3.5
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens 14 Tage vorher zu versenden. Versand postalisch oder elektronisch .
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Zugang postalisch oder elektronisch.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen , die Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7

KONTAKTSTELLE

Der Stadtseniorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

§ 8

FINANZEN

1. Der Stadtseniorenrat beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis Vorstand und Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Stadtseniorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft der Organe auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtseniorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Stadtseniorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, soll das Vermögen des Vereins der Stadt Wildberg zufallen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom..... durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2011 in Kraft.

Gudr. Esser Dillepfe

Erhard Mücke



BEGLAUBIGT!
Stuttgart, den 08.11.2018
Vize-Registrierungsleiter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
- Registerabteilung -



Sproll
Sproll
Justizangestellte